

stellt, wurde sie vor allem in den USA zur Grundlage professionalisierter Entscheidungsberatung. Was die Transmissionsprozesse vom Individualverhalten zum Kollektivverhalten betrifft, so führt Feger an, daß hier Normen (Fairneß), Werte (gerechte Aufteilung) und Erwartungen (über die Wahrscheinlichkeit künftiger Interaktionen) eine Rolle spielen.

Frey kommt in seiner Analyse der Anwendung ökonomischer Denkweise für die Mikroökonomie zu dem Ergebnis, daß sie hier nur wenig zur Lösung von Gegenwartsproblemen beiträgt. Und auch die Makroökonomie könne durch ein realistischeres Menschenbild und die Berücksichtigung von Institutionen nur gewinnen.

Er sieht drei Schwächen des ökonomischen Verhaltensmodells in Zusammenhang mit dem Trittbrettfahren bei öffentlichen Gütern, den verzerrten Wahrnehmungen und der Schwierigkeit, Menschen zu beeinflussen.

Opp arbeitet in seinem Beitrag die Gemeinsamkeiten von Ökonomie und Soziologie heraus und kommt zu der Schlußfolgerung „... der ökonomische Imperialismus kann in der Soziologie sicherlich zu einem Erkenntnisfortschritt führen. Die Imperialisten sollten aber nicht übersehen, daß sie von ihren Opfern auch etwas lernen können.“ (S. 125) Nun könnte man aus seinen Darlegungen aber auch einen ganz anderen Schluß ziehen. Er zitiert nämlich den „Erzkollektivist“ Engels als Beleg dafür, daß das ökonomische Modell zur Erklärung allgemeiner gesell-

schaftlicher Tatbestände geeignet sei. Engels sagt in diesem Zitat: „Die Zwecke der Handlungen sind gewollt, aber die Resultate, die wirklich aus den Handlungen folgen, sind nicht gewollt oder, soweit sie dem gewollten Zweck zunächst doch zu entsprechen scheinen, haben sie schließlich ganz andere als die gewollten Folgen.“ Folgt daraus nicht, daß, wenn Individuen ihren Nutzen maximieren, in Summe etwas herauskommt, was keiner gewollt hat, und gemeinsame Ziele sicher nicht erreichbar sind, wenn jeder tut, was ihm nützlich erscheint?

Das Schlußwort sprechen Juristen. Ein Abwägen von Kosten und Nutzen könne es z. B. zu einer Optimierungsaufgabe werden lassen, inwieweit Kosten für die Unfallverhütung im Vergleich mit den finanziellen Schäden durch Unfälle gerechtfertigt sind. Ein Einfließen solcher Überlegungen konkurriert allerdings mit anderen Zielen, die mit der Zubilligung von Ersatzansprüchen verfolgt werden: der Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens, der moralischen Genugtuung für den Geschädigten und der Stärkung des Vertrauens in den Schutz durch die Rechtsordnung (Kötz, S. 161).

In Summe erlauben die in diesem Band präsentierten Forschungsziele einzelner sozialwissenschaftlicher Disziplinen einen Blick in mehrere Wissenschaftsbereiche und fördern von einem außerhalb des eigenen Fachbereichs gelegenen Standpunkt die Reflexion über das eigene Tun.

Irene Geldner